

Thema:

Erwerb nicht zweckgebundenen Grundvermögens

Fragestellung:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung sind wir beim kommunalen Grunderwerb auf folgende Problemstellung gestoßen:

Grundsätzlich würden wir einen Grunderwerb / -veräußerung verursachungsgerecht beim entsprechenden Produkt veranschlagen, so z. B. Kauf eines Grundstücks für ein Schulgebäude bei der entsprechenden Schule. Der Produktrahmenplan sieht bei Produktgruppe 5525 auch Grunderwerb vor, der zur konkreten Zur-Verfügung-Stellung von Bauland für den Wohnungsbau verwendet werden soll. Unabhängig davon, können aber auch Grundstücke erworben werden, die zunächst keinem konkreten Verwendungszweck zugeführt werden, sondern aus strategischer Sicht für die Stadt wichtig werden könnten - also zunächst ohne konkreten Zweck.

Im kameralen Haushalt wurde dies beim Abschnitt 88 "Allgemeines Grundvermögen" abgewickelt. Bei welchem Produkt sind derartige Vorgänge künftig abzubilden?

Antwort:

Der Erwerb nicht zweckgebundenen Grundvermögens lässt sich mangels einschlägiger Zweckbestimmung nicht den Hauptproduktbereichen 2 - 5 zuordnen. Da der Hauptproduktbereich 6 nur Finanzleistungen umfasst, kommt nur noch der Hauptproduktbereich 1 „Zentrale Verwaltung“ in Betracht. Hier ist die Produktgruppe 114 „Zentrale Dienste“ einschlägig, da sie auch das zentrale Grundstücksmanagement umfasst (vgl. Produkt Nr. 1141).
